



KREISVERBAND DER GARTENFREUNDE "SAALKREIS" e.V.

Schleiermacherstraße 15 ~ 06114 Halle (Saale)

Tel. 0345-5233760, Fax 0345-5210042, Konto: Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, BLZ 8005 3762, Konto-Nr. 3850 10072

Verwaltungsvollmacht

für den Kleingärtnerverein "Am Mühlberg" e.V. Teutschenthal- Eisdorf

Der Kreisverband der Gartenfreunde Saalkreis e.V. überträgt die Verwaltung der Kleingartenanlage 62 "Am Mühlberg" Teutschenthal- Eisdorf dem Vorstand des Kleingärtnervereins "Am Mühlberg" e.V. Teutschenthal- Eisdorf auf unbestimmte Zeit.

Es wird vereinbart:

1. Die Erfüllung der sich aus den pachtvertraglichen Regelungen ergebenden Pflichten übernimmt der mit der Verwaltung beauftragte Verein. Sie sind in den Einzelpachtverträgen festgeschrieben und richten sich nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vereinsvorstand erhält die Befugnis zum Abschluß von Einzelpachtverträgen in Vollmacht und im Namen des Kreisverbandes.
Jeweils ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Exemplar ist beim Verein zu hinterlegen. Dieses Exemplar muß jederzeit für den Kreisverband zugriffbereit sein.

In jedem Verein ist eine Pächterliste zu führen, die folgende Mindestangaben enthalten soll:

- | | |
|---|--|
| - Nummer der Kleingartenparzelle | - Größe der Gartenfläche (m ²) |
| - Namen des Pächters (bzw. der Pächter) | - Anschrift(en): |
| - Beginn des Pachtverhältnisses (Datum) | - Datum des Pachtvertrages |

Diese Pächterliste ist dem Kreisverband zu übergeben, wobei sie bis 30.04. jeden Jahres zu aktualisieren ist (Änderungsmeldungen).

3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Abmahnungen nach den §§ 8 und 9 des Bundeskleingartengesetzes vorzunehmen und auszusprechen. Kündigungen von Kleingartenpachtverhältnissen können nur vom Vorstand des Kreisverbandes ausgesprochen werden. Sie sind durch den Vereinsvorstand zu beantragen und zu begründen.

Der Kreisverband ist berechtigt, sich unmittelbar an den Einzelpächter zu halten, wovon der Verein in Kenntnis zu setzen ist.

4. Die Abwicklung von Pächterkündigungen erfolgt durch den Vereinsvorstand in Vollmacht des Kreisverbandes. Über besonders auftretende Schwierigkeiten und rechtliche Probleme ist der Kreisverband rechtzeitig zu informieren.

5. Der Vereinsvorstand ist bevollmächtigt, die Kleingartenpächter auf die Einhaltung der Rahmengenartenordnung und der Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis hinzuweisen und Auflagen zur Einhaltung dieser Ordnungen zu erteilen.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins ist verpflichtet, den Zwischenpächter zu informieren, wenn Kleingartenpächter trotz schriftlicher Aufforderung und Abmahnung Verstöße gegen die Rahmengenartenordnung und die Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis nicht in angemessener Frist beheben oder andere vertragswidrige Handlungen nicht unterlassen.

6. Der Vorstand des Kleingärtnervereins organisiert mit den Kleingartenpächtern die Pflege, Instandhaltung und Werterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen, Wege und der zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen unter Beachtung vorhandener Gestaltungspläne. Der Vorstand des Kleingärtnervereins wird bevollmächtigt, den Umfang der Gemeinschaftsleistung durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen und jeden Kleingartenpächter zur Erbringung von Arbeitsleistungen bzw. geldlichen Erstattungen von nicht erbrachten Arbeitsleistungen aufzufordern und heranzuziehen.
7. Der Vereinsvorstand zieht den jeweils gültigen Pachtzins sowie die öffentlich-rechtlichen Abgaben von den Einzelpächtern ein. Der Vorstand ist berechtigt, von Kleingarteninhabern, die nicht Mitglieder des Vereins sind, eine Verwaltungsgebühr zu erheben, die je nach Aufwand bis zu 100,00 DM pro Parzelle betragen kann. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Kleingartenpächter den Pachtzins für das bevorstehende Pachtjahr bis zum 30.11. des ablaufenden Pachtjahres nachweislich bekanntzugeben. Bei Nichtbeachtung haftet der Verein für entstehende Verluste.
8. Zwischen- und Kleingartenpächter haften dem Grundstücksverpächter als Gesamtschuldner.
9. Die Jahrespacht für die Kleingartenanlage wird dem Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe der Pachtfläche und des Pachtzinssatzes je m² mitgeteilt. Der Pachtzins ist bis zum 1. März des jeweiligen Jahres auf das Konto des Kreisverbandes der Gartenfreunde Saalkreis e.V., Konto- Nr. 385010072, BLZ 800 537 62 bei der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle einzuzahlen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden für jeden angefangenen Monat der Überschreitung des Zahlungstermins Verzugszinsen in der Höhe von 1 % des rückständigen Betrages erhoben.
10. In Streitfällen, die sich aus diesem Verwaltungsabkommen ergeben, entscheidet der Schlichtungsausschuß des Verbandes.
11. Diese Verwaltungsvollmacht erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im Kreisverband oder durch Entzug der Vollmacht.

Halle, März 2001



Werner Münch
Vorsitzender des Kreisverbandes



Vorstand des Kleingärtnervereins